

Kommunikation

Postfach, CH-8022 Zürich
Telefon +41 44 631 31 11
communications@snb.ch

Zürich, 7. Juli 2014

Die Nationalbank richtet ihre Effektenpolitik an den neuen Liquiditätsbestimmungen aus

Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank (SNB) hat die Kriterien für die SNB-Repofähigkeit von Effekten revidiert. Ausgangspunkt dieser Änderung ist die vom Bundesrat verabschiedete Revision der Verordnung über die Liquidität der Banken (Liquiditätsverordnung) sowie das entsprechende Rundschreiben der FINMA. Mit der Anpassung der Definition der SNB-Repofähigkeit wird sichergestellt, dass sämtliche SNB-repofähige Effekten auch als qualitativ hochwertige, liquide Aktiva gemäss neuer Liquiditätsverordnung gelten. Die Neuerung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Nationalbank hat gemäss Nationalbankgesetz (NBG) die Aufgabe, den Franken-Geldmarkt mit Liquidität zu versorgen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a NBG). Zu diesem Zweck kann sie mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern Geschäfte abschliessen, die mit Wertpapieren besichert sind (Repogeschäfte). Die Nationalbank legt fest, welche Wertpapiere als Sicherheiten zugelassen werden.

Im Zentrum der Revision der SNB-Repofähigkeit steht der Ausschluss von Finanztiteln, welche durch Finanzinstitute mit Sitz im Ausland oder durch inländische Versicherungen emittiert werden. Damit werden neben Schuldverschreibungen von inländischen Banken auch die restlichen Finanztitel aus dem Kreis SNB-repofähiger Effekten ausgeschlossen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind gedeckte Schuldverschreibungen von ausländischen Finanzinstitutionen und inländischen Pfandbriefanstalten. Weiter werden die Bonitätsanforderungen für in Schweizer Franken denominierte Wertpapiere an jene für in Fremdwährungen denominierte Effekten angeglichen, d.h. das Mindestrating wird von A auf AA- erhöht. Durch diese Anpassungen wird das Volumen an SNB-repofähigen Effekten im Umfang von 400 Milliarden Franken auf rund 9'500 Milliarden Franken reduziert. Die Anpassungen steigern die Qualität SNB-repofähiger Effekten. Die von der SNB akzeptierten Effekten gelten als Standard am besicherten Geldmarkt. Somit ist auch unter den neuen Liquiditätsbestimmungen ein liquider Repomarkt in Franken möglich.

Ab dem 1. Januar 2015 akzeptiert die SNB bei sämtlichen Repogeschäften sowie zur Deckung der Limite der Engpassfinanzierungsfazität nur noch Effekten, welche den revidierten Anforderungen entsprechen. Die massgeblichen Kriterien und Bestimmungen für die SNB-Repofähigkeit von Wertschriften werden in den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium sowie im entsprechenden Merkblatt aufgeführt (siehe www.snb.ch, Finanzmärkte, Geldpolitische Operationen, Repos).